

8.7.2004

M 6432 atg - gefälligst eine
geschickliche
Aufgabe
P.1

DR. MOSTAFA DANESCH
AUTOR UND JOURNALIST
TV-PRODUKTION

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Herrn Richter Dr. Feuchte
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Köln, 08.07.2004

Ihre Anfrage nach einem Gutachten / Az.: 16 K 5001/02, Frau [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Feuchte,

gern beantworte ich die in Ihrem Beschluss gestellten Fragen zum dem oben angesprochenen Fall.

Grundsätzlich verhält es sich in Afghanistan so, dass Mädchen sehr jung verheiratet werden, beginnend mit elf oder zwölf bis spätestens fünfzehn, sechzehn Jahren. Eine unverheiratete Frau ist in dieser traditionell-islamisch geprägten Stammesgesellschaft praktisch nicht denkbar; Einzelfälle mag es in der großstädtischen gesellschaftlichen Elite geben. Der Umstand, dass die Klägerin erst mit achtzehn Jahren heiratete, mag auf die Lebensumstände im deutschen Exil und die hiesigen, unterschiedlichen Maßstäbe zurückzuführen sein.

In Ihrem Schreiben heißt es, die Klägerin habe „nach Heimatrecht“ einen Landsmann geheiratet. Nach diesem afghanischen Familienrecht jedoch hat die Frau keinerlei Rechte; vor allem, wenn man bedenkt, dass die Eheschließung während der Herrschaft der Taleban stattfand, als man in den Gesetzen des Landes alles, was noch an fortschrittlichen Gedanken aus der Zeit der „Kommunisten“ übrig geblieben war, endgültig gestrichen hatte.